



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Annette Niederfranke**

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Berlin, **19**, September 2013

**Schriftliche Fragen im September 2013**  
**Arbeitsnummern 154 und 155**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Fragen im September 2013**

**Arbeitsnummern 154 und 155**

Frage Nr. 154:

Würden nach der Konzeption des Referentenentwurfs Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) für eine Zuschussrente alle Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschussrente erfüllen würden, auf ein Mindestniveau einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 850 Euro aufgestockt, und wann nicht. Wie hoch wäre nach den Berechnungen bzw. den Annahmen, die der Kostenkalkulation für die Zuschussrente in dem Referentenentwurf zu Grunde liegen, der Anteil der Personen von 2014 bis 2017, die zwar einen Rentenzuschuss erhielten, jedoch auch mit dem Rentenzuschuss nicht auf eine Gesamrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 850 EURO kommen würden?

Frage Nr. 155:

Von wie vielen Beziehenden einer Zuschussrente in den Jahren 2014 bis 2017 ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Berechnung der Kosten für die Zuschussrente in dem Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) ausgegangen, und wie hoch wäre nach den Annahmen bzw. Berechnungen für die Kosten der Zuschussrente und für die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in dem Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) in den Jahren 2014 bis 2017 die Anzahl der Personen, die eine Zuschussrente erhielten und zusätzlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen würden?

Antwort auf die Fragen Nr. 154 und 155:

Nach dem Konzept der Zuschussrente im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung erfolgt die Aufstockung der Rente unter Wahrung des für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Äquivalenzprinzips. Daher würde die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in jedem Fall auf den Betrag von 850 Euro aufgestockt. Dieses Konzept spiegelt den Sachstand im August 2012 wider. Da die Abstimmung über das Konzept der Zuschussrente innerhalb der Bundesregierung unter Berücksichtigung des hierzu im Koalitionsausschuss im November 2012 gefassten Beschlusses nicht abgeschlossen ist, lassen sich keine konkreten Aussagen über Anzahl der begünstigten Rentnerinnen und Rentner sowie das Entlastungspotential bei den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung treffen.